



**Kurbeitragssatzung
der Stadt Goslar
für den Stadtteil
Hahnenklee**

**vom 25.09.2012
(Neufassung)**

Kurbeitragssatzung
der Stadt Goslar
für den Stadtteil Hahnenklee

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. mit den §§ 3 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Goslar am 25.09.2012 die folgende Neufassung der Kurbeitragssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Stadtteil Hahnenklee ist als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannt. Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Unterhaltung und Verwaltung der Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr in diesem Stadtteil dienen, erhebt die Stadt Goslar einen Kurbeitrag. Als Beleg wird eine Kurkarte, nachstehend Gastkarte genannt, ausgestellt. Zum Aufwand rechnen, neben den insoweit im städtischen Haushalt für den „Betrieb gewerblicher Art Fremdenverkehr“ bereitgestellten Mitteln, auch die laufenden Kosten, die der Kur- und Fremdenverkehrsgesellschaft Goslar-Hahnenklee mbH (KFG) und der Hahnenklee-Tourismus-Marketing GmbH (HTM) für die in Satz 1 genannten Zwecke entstehen.
- (2) Dieser Aufwand wird zu folgenden Anteilen gedeckt
 - vom Kurbeitrag zu 62,8 %
 - von Benutzungsentgelten und sonstigen Erlösen zu 27,7 % und
 - durch die Allgemeinheit (sog. Gemeindeanteil) zu 9,5 %.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem als heilklimatischen Kurort anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) Unterkunft nehmen, ohne in ihm eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Diese Regelung trifft auch für Camper und Nutzer von Wohnmobilen zu.
- (2) Die Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang diese Einrichtungen genutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (3) Beitragspflichtig ist auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer, Miteigentümer, Besitzer, Mieter oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter einer Wohneinheit ist, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben (Zweitwohnungsinhaber). Dies gilt insbesondere auch für das Zweithaus, Sommerhaus und Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilplätzen.

- (4) Hauptwohnung ist die vorwiegend genutzte Wohnung. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend genutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehung liegt. Bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben im Sinne des Einkommenssteuerrechts, ist die Hauptwohnung diejenige Wohnung, welche die Ehegatten bzw. die Familienangehörigen überwiegend gemeinsam nutzen.

§ 3

Befreiungen

- (1) Vom Kurbeitrag sind freigestellt:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. jedes dritte und weitere Kind einer Familie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
3. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
4. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
5. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100% sowie deren Begleitperson, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson durch amtlichen Ausweis nachgewiesen wird.
6. bettlägerig kranke Personen, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen zu benutzen,
7. Einwohner mit Hauptwohnung in Goslar,
8. Kinder und Jugendliche vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in staatlich anerkannten Kinderheimen im Kurgebiet,
9. Kinder- und Jugendgruppen sowie deren Begleitpersonen mit mehr als zehn Personen in Jugendherbergen.

- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 4

Beitragsmaßstab und -satz

- (1) Der Kurbeitrag wird bemessen

- a) als Kurbeitrag nach der Anzahl der Übernachtungen; der Anreisetag ist kurbeitragsfrei, der Abreisetag ist kurbeitragspflichtig;
- b) auf Antrag oder unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 dieser Satzung (Zweitwohnungsinhaber) als Jahreskurbeitrag unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit ihres Aufenthaltes im Kurgebiet; bereits geleistete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet.

- (2) Der Kurbeitrag einschließlich Mehrwertsteuer beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres | 2,30 € |
| b) für Personen vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 1,15 € |

- (3) Der Jahreskurbeitrag einschließlich Mehrwertsteuer beträgt
- | | |
|--|---------|
| a) für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres | 75,90 € |
| b) für Personen vom Beginn des 7. bis
zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 37,95 € |
- (4) In der Zeit vom 01.11. bis zum 14.12. eines jeden Jahres beträgt
der Kurbeitrag einschließlich Mehrwertsteuer
- | | |
|--|--------|
| a) für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres | 1,15 € |
| b) für Personen vom Beginn des 7. bis
zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 0,57 € |

§ 5

Kurbeitragsermäßigungen und Sonderregelungen

- (1) Teilnehmer an den von der HTM oder der Stadt Goslar auf Antrag anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind beitragsfrei, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms eine Inanspruchnahmefähigkeit der Fremdenverkehrseinrichtungen nicht besteht. Ansonsten werden sie zu 50 % des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 der Satzung herangezogen. Der Antrag für die Befreiung bzw. Teilbefreiung ist spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung zu stellen (siehe § 11, Abs. 2 der Satzung).
- (2) Der Kurbeitrag kann ermäßigt oder erlassen werden, wenn seine Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter der gleichen Voraussetzung können bereits entrichtete Beiträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 6

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Kurbeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Kurgebiet und endet mit der Abreise.
- (2) Die Kurbeitragspflicht der Zweitwohnungsinhaber (§ 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 b) entsteht am 01.01. eines jeden Jahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres anteilig mit dem Monat der Rechtsbegründung.

§ 7

Beitragserhebung und -fälligkeit

- (1) Der Kurbeitrag ist grundsätzlich am ersten Werktag nach Ankunft vom Kurbeitragspflichtigen für die gesamte voraussichtliche Aufenthaltsdauer in voller Höhe bei der HTM oder der von ihr mit der Einziehung beauftragten Stelle zu zahlen, sofern der Quartiergebende Vermieter nicht für die Abführung des Kurbeitrages zuständig ist.
- (2) Der Jahreskurbeitrag wird durch einen gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, sofern nicht darin ein früherer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Kurbeitragspflichtige haben der Stadt die zur Feststellung der Kurbeitragserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag bzw. Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu erteilen.

- (4) Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen ausgestellte Gastkarte ausgegeben. Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte. Die vorzeitige Abreise ist vom Wohnungsgeber auf der Gastkarte zu bestätigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.
- (5) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt an den Kurbeitragspflichtigen, den Wohnungsgeber oder den beauftragten Dritten halten.

§ 8

Gastkarte

- (1) Die Gastkarte berechtigt zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zum Besuch der Kurveranstaltungen, soweit nicht ein besonderes Eintrittsgeld erhoben wird.
- (2) Die Gastkarte ist nicht übertragbar und bei Benutzung von Fremdenverkehrseinrichtungen und zum Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gastkarte ohne Ausgleichszahlung eingezogen.
- (3) Für verloren gegangene Gastkarten können Ersatzgastkarten ausgestellt werden.

§ 9

Pflichten des Quartiergebers

- (1) Quartiergeber im Sinne dieser Satzung sind Personen und Unternehmen, die
 - a) ortsfremde Personen beherbergen oder sonst Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder
 - b) einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile betreiben und dort ortsfremden Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder
 - c) gewerbsmäßig mit der Abwicklung der unter a) und b) genannten Geschäfte beauftragt sind.
- (2) Der Quartiergeber ist verpflichtet,
 - a) jedem seiner Gäste am Anreisetag eine Gastkarte auszustellen und den Kurbeitrag spätestens am Abreisetag einzuziehen und zu den von der Stadt Goslar festgesetzten Terminen abzuführen. Der festgesetzte Kurbeitrag ist innerhalb von 7 Tagen fällig. Die Stadt Goslar ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen vor Bescheid-erstellung zu verlangen.
 - b) jeden seiner Gäste innerhalb von drei Tagen nach dessen Eintreffen bei der Hahnen- klee-Tourismus-Marketing GmbH (HTM) anzumelden. Hierfür sind die amtlich vorge- schriebenen Vordrucke zu verwenden. Die Meldescheine sind gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung vollständig ausgefüllt bei der HTM abzugeben bzw. die erhobenen Daten per Internet zu übermitteln.
 - c) verschriebene, ungültige oder ungenutzte Meldescheinordrucke ebenfalls fortlau- fend, spätestens nach Aufforderung durch die HTM, zusammen mit der Gastkarte abzugeben. Danach werden nicht zurückgegebene oder verloren gegangene Melde- scheinordrucke von der HTM durch Schätzung einer üblichen Belegung gegenüber dem Quartiergeber festgesetzt. Insoweit haftet der Quartiergeber für die vollständige Abgabe der Meldescheine.

- d) die ausgegebenen Meldscheinvordrucke lückenlos nachzuweisen und vollständig und laufend ein Gästeverzeichnis zu führen und das Verzeichnis sechs Jahre vom Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres an aufzubewahren.
- e) auf Verlangen die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen und den Zugang zu den Gästezimmern zu gestatten.
- f) diese Satzung seinen Gästen durch Aushang zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Haftung

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 9 sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2. Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (3) Die Verpflichteten nach § 9 haften bei der Verletzung ihrer Pflichten für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.

§ 11

Zuständigkeiten

- (1) Die HTM ist befugt, im Namen und im Auftrag der Stadt Goslar die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Abgaben zu berechnen, die Abgabenbescheide zu versenden und die zu entrichtenden Abgaben entgegenzunehmen. Sie ist ferner befugt, die in § 10 Abs. 2 bezeichneten Verwaltungshandlungen im Namen und im Auftrag der Stadt Goslar auszuführen.
- (2) Kurbeitragsbefreiungen und -ermäßigungen nach den Vorschriften dieser Satzung werden auf Antrag von der HTM im Auftrag der Stadt Goslar gewährt.

§ 12

Datenerhebung

- (1) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Kurbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Goslar und der HTM gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Goslar erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Beitragspflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.10.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kurbeitragssatzung der Stadt Goslar für den Stadtteil Hahnenklee vom 11.02.1992 in der Fassung vom 01.01.2007 außer Kraft.

Goslar, den 25.09.2012

gez. Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister

Bekannt gemacht im Internet der Stadt Goslar am 26.09.2012 unter www.goslar.de.